

**Zeitschrift:** Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
**Band:** - (1991)

**Rubrik:** Rechtliche Grundlagen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Rechtlich gesehen beruht die IKRK-Tätigkeit auf den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen sowie auf den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und den im Rahmen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen angenommenen Entschliessungen.

Die Annahme des ersten Genfer Abkommens durch die Regierungen im Jahre 1864 geht auf die Initiative des IKRK zurück. Seither bemüht es sich mit Unterstützung der gesamten Bewegung bei den Regierungen ständig um die Anpassung des humanitären Völkerrechts an die neuen Gegebenheiten, insbesondere an die Entwicklung der Methoden und Mittel der Kriegführung, um den Opfern bewaffneter Konflikte wirksameren Schutz und Hilfe zu verschaffen.

Die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 — in Zeiten bewaffneter Konflikte schützen sie Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige der Streitkräfte, Kriegsgefangene und Zivilpersonen — sind heute für fast alle Staaten verbindlich.

Darüber hinaus wurden am 8. Juni 1977 zwei Zusatzprotokolle zu diesen Abkommen verabschiedet. Deren erstes bezweckt hauptsächlich, die humanitären Regeln über die Führung der Feindseligkeiten neu zu bestätigen und zu entwickeln, während das zweite den gesamten Bereich der in nicht internationalen bewaffneten

Konflikten anwendbaren Regeln ausbaut. Beinahe zwei Drittel der Staaten sind heute durch diese Protokolle gebunden.

Die rechtlichen Grundlagen der gesamten Tätigkeit des IKRK lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- für *internationale bewaffnete Konflikte* erhielt das IKRK von der internationalen Gemeinschaft durch die vier Genfer Abkommen von 1949 sowie das Zusatzprotokoll I bestimmte Mandate zugewiesen, so namentlich das Recht, die Kriegsgefangenen und Zivilinternierten zu besuchen; des weiteren geniesst es ein umfassendes Initiativrecht;
- in Situationen *nicht internationaler bewaffneter Konflikte* geniesst das IKRK ebenfalls ein von den Staaten anerkanntes und in den vier Genfer Abkommen verankertes Initiativrecht;
- bei *inneren Unruhen und internen Spannungen* sowie in jeder anderen Situation, in der sein humanitäres Eingreifen gerechtfertigt ist, verfügt das IKRK, gemäss den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, über ein humanitäres Initiativrecht, das ihm erlaubt, den Staaten seine Dienste anzubieten, ohne dass dieses Angebot als Einmischung in deren innere Angelegenheiten angesehen wird.